

Lebens- und Wohngemeinschaften



1.

Ehe

- § 6 SHG, § 9 SHV, § 11 SHV
- Unterstützungseinheit
vgl. Kommentar 4.1

2.1

Nicht Verheiratete mit nicht gemeinsamen Kindern
Mutter / Vater mit ihren / seinen Kindern ist bedürftig

- § 6 SHG, § 9 SHV, § 11 SHV
- Kopfquote
- Unterhaltsbeiträge (evtl. Inkasso/Bevorschussung)
- § 8 SHG
vgl. Kommentar 4.2.1; Berechnungsbeispiel 5.1

2.2.1

Nicht Verheiratete mit gemeinsamen Kindern
1 Partner/in ist bedürftig

- **entsprechend Ziff. 1**
- § 6 SHG, § 9 SHV, § 11 SHV
- § 8 SHG unter Berücksichtigung weiterer Aufwendungen
vgl. Kommentar 4.2.2; Berechnungsbeispiel 5.2

2.2.2

Nicht Verheiratete mit gemeinsamen Kindern
beide Partner sind bedürftig

- **entsprechend Ziff. 1**
- § 6 SHG, § 9 SHV, § 11 SHV
- Kopfquote
- separate Unterstützung, die Kinder werden in der Regel der Mutter zugeordnet
- Kopfquote bei evtl. vorhandenem Teileinkommen

2.3

Nicht Verheiratete mit gemeinsamen und nicht gemeinsamen Kindern
1 Partner/in ist bedürftig

- **entsprechend Ziff. 1**
- § 6 SHG, § 9 SHV, § 11 SHV
- § 8 SHG unter Berücksichtigung weiterer Aufwendungen
vgl. Kommentar 4.2.3; Berechnungsbeispiel 5.3

3.

Unverheiratetes Paar
1 Person ist bedürftig

- § 6 SHG, § 9 SHV, § 11 SHV
- Kopfquote
- § 8 SHG, vgl. Kommentar 4.3

4.

Einelternfamilien
Mutter, bzw. Vater und Kinder

- § 6 SHG, § 9 SHV, § 11 SHV
- Unterhaltsbeiträge (evtl. Inkasso/Bevorschussung)